

**Allgemeine Geschäftsbedingungen****A) Allgemeines****1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGBs gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**1. Angebote**

- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 1.2 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterhaltung des Auftrages zurückzugeben.

**2. Preise**

- 2.1 Im Allgemeinen gelten die Preise des Auftragnehmers als angenommen, sofern nicht sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder des Vertrages schriftlich Einspruch erhoben wird.
- 2.2 Die Preise errechnen sich auf der Kostengrundlage des Angebotstages. Die angebotenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.
- 2.3 Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit der Erhöhung oder Ermäßigung hindern die Pflicht zur Bezahlung nicht.

**3. Ausführung**

- 3.1 Weisungen gegenüber Mitarbeitern der Fürst Outsourcing GmbH obliegen ausschließlich Fürst-Mitarbeitern. Ausnahme bilden Weisungen bei Gefahr im Verzug.
- 3.2 Zugesagte Ausführungstermine sollten nach bester Möglichkeit eingehalten werden. Gelingt das in Einzelfällen nicht, bleiben Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugsschaden ausgeschlossen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die beauftragten Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten durchführen zu lassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt nicht in der Lage, seine Leistungen auszuführen, behält der Vertrag dennoch seine Gültigkeit. Der vereinbarte Preis ist jedoch während dieser Zeit nicht zu bezahlen. Ersatzansprüche, gleich welcher Art können durch den Ausfall der Leistungserbringung nicht abgeleitet werden.
- 3.5 Der volle Vertragspreis ist, unabhängig von der Anzahl der durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, zu bezahlen.
- 3.6 Entfällt die Leistung durch Umstände, die vom Auftraggeber verursacht werden (z. B. Betriebsurlaub, Kurzarbeit), so ist der ermittelte Gutschriftsbetrag um einen Fixkostenanteil von 15 % zu kürzen, sofern der Auftraggeber nicht den Nachweis führt, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.
- 3.7 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsmäßig erfolgt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich begründet schriftlich Einwendungen erhebt. Bei berechtigten Reklamationen ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Nach erfolgter Beseitigung des Mangels gilt diese Leistung als erfüllt.
- 3.8 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers aus Gewährleistungsgründen nach erfolgter Abnahme der Arbeiten besteht nicht.
- 3.9 Ergibt sich das Ende der Vertragslaufzeit nicht aus der Art der beauftragten Leistung und ist im Vertrag nichts Anderweitiges vereinbart, so gilt für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vertragsjahresende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.10 Bei nicht vertragsgerechter, vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch den Auftraggeber, hat dieser dem Auftragnehmer – unbeschadet der Möglichkeit des Auftragnehmers einen höheren Schaden geltend zu machen – 15 % des bis zum Vertragsende anfallenden Rechnungswertes zu ersetzen, sofern der Auftraggeber nicht den Nachweis führt, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

**4. Haftung und Gewährleistung**

- 4.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nachweislich und schuldhaft durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, soweit er für diese einzustehen hat, bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden.
- 4.2 Ersatzansprüche bestehen nur, wenn dem Auftragnehmer ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtenverstoß vorgeworfen werden kann. Bei der Verletzung von Kardinalspflichten genügt hierfür bereits leichte Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 4.3 Der Auftragnehmer haftet begrenzt in der Höhe der betrieblichen Haftpflichtversicherung. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung kann vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss angefordert werden.
- 4.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem USchadG, oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen, sofern dieser den Umweltschaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 4.5 Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 4. gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

**5. Zahlung**

- 5.1 Der Auftraggeber hat die Bezahlung der Leistungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug vorzunehmen.
- 5.2 Rechnungen werden nach Erbringung der Leistungen zugestellt.  
Werden Leistungen über einen Zeitraum von mehreren Monaten erbracht, kann je Abrechnungsmonat der bereits erbrachte Anteil in Rechnung gestellt werden.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

## **6. Abwerbung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Auftragnehmers abzuwerben oder abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,- vereinbart, ohne dass Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers dadurch berührt werden.

## **B) Bedingungen für Montagetätigkeiten**

1. Die Montage wird nach Zeiteinheiten abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Bei Leistungen zwischen 22:00 – 05:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, sowie bei Arbeiten mit Erschwernis- oder Gefahrezulage, werden die entsprechenden Zuschläge erhoben. Sonderarbeiten mit besonderen Maschinen oder Geräten erfordern gleichfalls einen Aufschlag auf die gültigen Regiestundensätze.  
Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand berechnet.
3. Die genannten Verrechnungssätze sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt. Für An- und Abfahrtszeiten wird der Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt.
4. Bei auswärtigen Arbeiten, die Übernachtungen erforderlich machen, werden als Auslösungssätze pro Tag und Arbeitnehmer die nachgewiesenen Kosten der Übernachtung und der Verpflegungsmehraufwand gesondert in Rechnung gestellt.

## **5. Pflichten und Technische Hilfeleistung des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber ist, soweit nicht anders vereinbart, auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere:
  - a. Vorname aller Vorbereitungshandlungen, insb. Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - b. Bereitstellung von Heizung, Kraft- und Lichtstrom, Druckluft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - c. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs und der Hilfs- und Betriebsstoffe des Montagepersonals.
  - d. Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
  - e. Bereitstellung derjenigen Hilfsmaterialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und Justierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglichen vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
  - f. Schutz, Sicherung und Reinigung der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
  - g. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Montageauftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu montierende Gut in einem für die Durchführung des Montageauftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des zu montierenden Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie geeignete Zurr- und Anschlagpunkte richtig und rechtzeitig anzugeben. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Montagearbeiten hinsichtlich des zu montierenden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.), hat der Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig hinzuweisen.
  - h. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Darüber hinaus ist der Besteller dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Montagestelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Montageauftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Montageort, etwaigen Lager- und Vormontageplätzen sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen durch die Montagefahrzeuge und Gerätschaften (z.B. Krane, Schwertransporte, Hubgerüste etc.) gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Montagestelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden.
  - i. Der Auftraggeber hat außerdem den Montageleiter auch über etwa bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften (z.B. Fremdfirmenbelehrung, besondere Sicherheits- und Schutzkleidung, etc.).
- 5.2 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden

kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

- 5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.

## 6. **Montagefrist, Montageverzögerung**

- a. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistung zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- b. Verzögert sich die Montage durch höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
- c. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Montageunternehmens ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu montierenden Anlage, der infolge einer Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.
- d. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

## 7. **Abnahme**

- a. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- b. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- c. Nimmt der Auftraggeber die Montageleistung vorbehaltlos ab, obwohl er den Mangel kennt, entfallen alle Mängelrechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme gegen Aufwendungsersatz und Minderung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

## 8. **Mängelansprüche**

- a. Nach Abnahme der Montage haftet der Auftragnehmer für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Nr. c und Abschnitt A-4. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- b. Lässt der Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- c. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt A-4 dieser Bedingungen.

## C) **Schlussbestimmungen**

### 1. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Nürnberg (Deutschland).  
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 2. **Salvatorische Klausel**

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages tritt an ihre Stelle eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Regelungszweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen nicht berührt.